

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 1 (1907)

Artikel: Zur tridentinischen Reform der thurgauischen Klöster
Autor: Büchi, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-119102>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zur tridentinischen Reform der thurgauischen Klöster

von A. Büchi.

(Fortsetzung.)

III. Die Frauenklöster.

A. Bernhardinerinnen.

1. Das Zisterzienser Nonnenkloster **Feldbach** bei Steckborn¹ war in Folge der Glaubensspaltung verödet, der Gottesdienst eingestellt, die Nonnen entweder ausgetreten oder vertrieben, die Kirche geleert, alles unter Billigung und auf Antrieb der Zürcher, die im August 1531 diesem wie den übrigen thurgauischen Klöstern einen Obmann setzten in der Person des Zürcher Bürgers Hans Hab². Fortan während dreiundzwanzig Jahren verwalteten Schaffner das Kloster und bezogen die Gefälle³. Nach den Kappeler Kriegen sammelte die katholisch gebliebene Aebtissin Barbara Nestbarl die zerstreuten Klosterfrauen, und die katholischen Orte sorgten für Anstellung eines katholischen Beichtigers (1540). Nach dem Ableben der Aebtissin (1544) trat zunächst eine mehrjährige Vakanz ein, worauf die Schirmorte eine Maggenauer Nonne, Afra Schmid, an den erledigten Posten beriefen (1552-1582). Noch im jugendlichen Alter von 31 Jahren stehend⁴, ergriff sie mit fester Hand die Zügel, reorganisierte das auch finanziell schwer geschädigte Gotteshaus als treffliche Verwalterin, stellte die Klosterzucht wieder her und

¹ Vgl. dazu *Kuhn*, Thurgovia sacra III. 15 ff.

² Chronik des Laurencius Bosshart, herausgegeben von *Kaspar Hauser*, in Quellen zur Schweizerischen Reformationgeschichte, Bd. III, Basel 1906, S. 214.

³ Klageschrift der IV Orte an Nuntius Cybo vom 19. Jan. 1671, Art. 24, Msc. im Statthaltereiarchiv Sonnenberg, Kt. Thurgau.

⁴ Bei ihrem Tode, 25. Febr. 1582 stand sie im 64. Altersjahr, vgl. das Nekrologium von Feldbach in Freiburger Diözesanarchiv, VII. Bd., S. 293.

ergänzte die Lücken im Personalbestand durch Aufnahme von Novizinnen aus den katholischen Orten. Nuntius Bonhomini spendete ihrer erfolgreichen Wirksamkeit grosse Anerkennung¹. Die Zürcher allerdings warfen ihr vor, dass sie ihre evangelischen Lehensleute nötige, zum katholischen Glauben überzutreten, wenn sie nicht ihre Lehen verlieren wollten². An die Vertretung der Schweiz. Klöster am Konzil von Trient hatte Feldbach 30 Gulden beizusteuern³.

Gegen Ende ihrer Regierung traf nun Nuntius Bonhomini, der die Vornahme der Visitation im Herbst 1579 auf das folgende Jahr hatte verschieben müssen⁴, von Rheinau her in Kreuzlingen ein, hatte aber auf der Durchreise am 29. September absichtlich in Feldbach nicht Halt gemacht und der Aebtissin nur durch seinen Begleiter, den Jesuiten P. Sebastian, die bevorstehende Visitation ankündigen lassen. Allein sie liess ihm auf Veranlassung des thurgauischen Landvogtes mitteilen, sie könne ihn nur unter der Bedingung einlassen, dass er keine Visitation vornehme, da die Schirmherren befohlen hätten, keine andere Visitation als diejenige ihres Bischofes zu gestatten⁵. Ueber diese beleidigende Antwort aufgebracht, wandte sich der Nuntius in einem scharfen Schreiben an die Aebtissin⁶, und liess sie wissen, dass er ein anderes Mal kommen und sie lehren werde, wie man dem Nuntius zu gehorchen habe. Dagegen sah er einstweilen von kirchlichen Censuren ab, und sandte seinen Begleiter, P. Wolfgang, mit einem Schreiben⁷ und mündlichen Aufträgen an den Landvogt, Balthasar Büeler aus Schwyz, um

¹ *Pauca nempe sunt, quae si rite a vobis observentur, monasterium istud vestrum non temporaliter modo in conspectu hominum, ut est jam dei gratia adjuvante et abbatissae vestrae cura ac solitudine constitutum, sed etiam spiritualiter in conspectu domini ita constituatur, ut reliquis totius Helvetiae monasteriis nulla fere ex parte cedere debeat, sed imo plerisque longe antecedit.* Bonhomini an Aebtissin und Nonnen von Feldbach. Salem, 4. Oktober 1580. Kopie im Bundesarchiv.

² Eidg. Absch. IV. 2. S. 1030 (vom Jahre 1580).

³ A. a. O. S. 205.

⁴ Bonhomini an den thurgauischen Landvogt. Kreuzlingen, 30. Sept. 1580. Kopie im Bundesarchiv.

⁵ Bonhomini an P. Wolfgang Pyringer, Kreuzlingen, 29. Sept. 1580. Kopie im Bundesarchiv.

⁶ Kreuzlingen, 30. Sept. 1580, ebenda.

⁷ Zwei Schreiben Bonhomini's, aus Kreuzlingen, 30. Sept. 1580 an den thurgauischen Landvogt, ebda. Bonhomini schreibt diesem bezüglich des Verhaltens der Aebtissin: *volui tamen committere, quin antequam durius aliquid in ipsam decernerem, hujus rei Domem vestram admonerem, a quo vix credam ejusmodi mandatum contra jurisdictionem meam atque adeo apostolicam auctoritatem proiisse.*

mit ihm in dieser Angelegenheit zu verhandeln, und er glaubte, um so eher etwas auszurichten, als seine Herren, die Schwyzer, ihm besonders gewogen seien. Allein es scheint, dass durch P. Wolfgang das Mahnschreiben des Nuntius zu scharf interpretiert wurde; denn der thurgauische Landschreiber machte die Angelegenheit bei den katholischen Schirmorten anhängig, wo das Vorgehen des Nuntius in Feldbach und Kreuzlingen wiederum einen Sturm der Entrüstung hervorrief. Diese Angelegenheit trug dazu bei, die wegen Kreuzlingen ohnehin schon bestehende Misstimmung noch zu verschärfen, so dass Landvogt und Landschreiber auf die Beschwerde des Nuntius, die hauptsächlich gegen den Landschreiber sich richtete, sich wegen ihres Verhaltens vor der Tagsatzung der VII katholischen Orte verantworten mussten ¹.

Auch die Aebtissin gab ihren Widerstand auf, als P. Ruprecht im Auftrage des Nuntius zu ihr kam, um sie eines besseren zu belehren ². In Begleitung des Jesuiten P. Wolfgang Pyringer traf der Nuntius selber am 2. Oktober zur Vornahme der Visitation im Kloster ein, und drang besonders auf Einführung der Klausur und strengere Beobachtung der klösterlichen Armut. Die Aebtissin legte die beste Gesinnung an den Tag, und der Nuntius, der sich von der Durchführung der Reformen viel versprach, liess den Nonnen Zeit zur Ueberlegung und schickte ihnen nach seiner Abreise ein Exemplar seiner Reformverordnungen durch P. Wolfgang und empfahl ihnen dringend deren Annahme ³.

Doch scheint nach dem Ableben der Aebtissin Afra (1582) die Reform wieder ins Stocken gekommen zu sein, obschon uns nähere Berichte hierüber fehlen. Im Jahre 1603 war die Visitation über Feldbach und Kalchrain dem Abte von Salem abgenommen und gleich wie früher jene Tänikons an denjenigen von Wettingen übertragen worden ⁴. Dieser stiess nun bei der Forderung nach strenger Klausur bei den ihm unterstellten Frauenklöstern auf den heftigsten Widerstand, indem sie sich auf das Herkommen beriefen: Sie seien bei ihrem Eintritte in den Orden hiezü nicht verpflichtet worden, und das Verbot sei auch aus andern Gründen nicht wohl durchführbar, da sie gezwungen seien, selber

¹ Vgl. das Schreiben Bonhomini's an P. Wolfgang Pyringer, vom 27. November 1580, Kopie im Bundesarchiv, und Eidg. Absch. IV. 2. 729i, 603n, Luzern, 20. Dez. 1580 und 10. Jan. 1581, vgl. ferner oben S.89.

² Bonhomini an P. Wolfgang Pyringer, Kreuzlingen, 1. Okt. 1580, Kopie im Bundesarchiv.

³ Vgl. das oben Anmerk. 1 erwähnte Schreiben, ferner Bonhomini an P. Wolfgang Pyringer vom 4. Oktober und 27. Nov. 1580, Kopie im Bundesarchiv.

⁴ Vgl. *J. G. Mayer*, II. 175.

in der Oekonomie nachzusehen. Sie hätten bisher ohne eine derartige Klausur fromm, züchtig, ehrlich, aufrecht, gottesfürchtig und gehorsam in friedlicher Einigkeit gelebt, und nun werde dies Verhältnis durch die neuen Massnahmen gestört. Auch verlautete, der Bischof wolle ihnen den Umgang mit den Lutherischen verbieten; das gehe aber nicht an, da sie die meisten Zinsen, Renten und Gülten bei diesen zu beziehen haben. Zu Sommers- und Winterszeit wohnen sie alle in der Konventstube. Niemand komme ohne Bewilligung der Aebtissin in das Innere und nur aus wichtigen Ursachen hinaus: um eine Wallfahrt zu machen, einen Arzt oder ein Bad zu besuchen. Alle Fremden wohnen ausserhalb des Klosters¹.

Diese Anstände fanden für alle diese Nonnenklöster erst später eine Lösung, von der unten die Rede sein wird.

2. **Tänikon** (Liliental) war zur Zeit der Reformation dem Einflusse der Prädikanten aus dem benachbarten Zürichbiet in ganz besonderer Weise ausgesetzt, so dass die Aebtissin Anna Welter von Blidegg (1504-22) zur Neuerung übertrat², das Kloster dem Rate von Zürich übergab als Rechtsnachfolger des aufgehobenen Klosters Kappel, das die Visitation dort ausgeübt hatte, und sich mit einer Pension aussteuern liess (1529). Die übrigen Nonnen waren bis auf zwei ihrem Beispiele gefolgt. Die Schirmorte stellten aber den verwahrlosten Konvent wieder her durch Berufung einer Maggenauer Klosterfrau, Sophie Amgreut, als Aebtissin (1548). Diese, eine Tochter des Zürcher Stadtschreibers Joachim Amgreut, eines bekannten Gegners von Zwingli, und Schwester des Abtes Johann Christoph von Wettingen, der als Visitor an Stelle von Kappel getreten war³, stellte mit Eifer und Umsicht die Oekonomie wie die Klosterzucht wieder her und führte die Lehensleute des Klosters, in Tänikon die sämtlich evangelisch geworden waren, zum katholischen Glauben zurück, löste sie von der zürcherischen Gemeinde Elgg ab, um sie durch den Beichtiger katholisch pastorieren zu lassen, und organisierte die Katholiken der benachbarten Gemeinde Aadorf zu einer eigenen Pfarrei, « wodurch vil tausent seelen sind erhalten worden, welche sonst wären verloren gegangen⁴ ». Die katholischen

¹ Vgl. die Klageschrift der IV Orte vom 19. Januar 1671.

² *Kuhn*, Thurgovia sacra III. 395 ff.

³ *Mayer*, II. 239.

⁴ Klageschrift der IV Orte vom 19. Jan. 1671, Art. 14-16. Msc. in der Statthalterei Sonnenberg (Thurgau).

Orte, überzeugt, dass das Kloster gut verwaltet und der Gottesdienst ordentlich versehen werde, gewährten der Aebtissin mit Rücksicht auf solche Verdienste die Vergünstigung, im Interesse der Fortdauer einer guten Verwaltung, mit Zustimmung des Visitators, eine Coadjutorin mit Anspruch auf Nachfolge zu ernennen (12. März 1571). Gegen diese Beeinträchtigung des Wahlrechtes erhoben zwei Klosterfrauen Einsprache, und die Tagsatzung der katholischen Orte scheint auf Antrag von Glarus die erwähnte Vergünstigung wieder zurückgenommen zu haben. Auf jeden Fall wurde keine Coadjutorin ernannt¹.

Nach dem Ableben der bisherigen Aebtissin (1579) erhob sich der Streit um die Nachfolge aufs Neue. Abt Christoph von Wettingen als Visitator und Nuntius Ninguarda empfahlen im Einverständnis mit den V Orten, mit Rücksicht auf Alter, Klugheit und Geschäftsgewandtheit, die Tochter eines Luzerner Ratsherrn, Barbara von Herenstein, die früher bereits als Coadjutorin in Aussicht genommen war². Ihre Ernennung war nur dadurch gesichert, dass der wahlleitende Abt von Wettingen, Christoph Silbereisen, für sich und seinen Begleiter drei Stimmen beanspruchte. Allein auch der Abt von St. Gallen, der gerne eine Anverwandte aus Wil als Aebtissin gehabt hätte, mischte sich in das Wahlgeschäft, und trotzdem auf den Wahltag (28. Mai) Freunde und Verwandte aufgeboten worden waren, so kam keine Wahl zustande, da die Nonnen sich hartnäckig weigerten, die Barbara Hertenstein zu wählen. Der Nuntius verlangte von Wil aus, wo er sich eben aufhielt, Aufschub der Wahl auf den folgenden Tag, um selber die Wahl in kanonischer Form zu leiten. Statt dessen verschob der Abt das Geschäft bis zur folgenden Tagsatzung.

Am folgenden Tage (29. Mai) erschien Nuntius Ninguarda mit dem Abte von St. Gallen im Kloster, um Visitation vorzunehmen. Er hielt bei dieser Gelegenheit den Nonnen ihr Verhalten bei der Wahl und ihr Benehmen gegen den Abt von Wettingen vor, der bei seinen Besuchen als Visitator dem Wein zu stark zuzusprechen und dabei Würde und Anstand zu vergessen pflege. Statt hierauf zu antworten riefen sie den Abt von St. Gallen auf die Seite und teilten ihm mit, der Abt von Wettingen habe ihnen unter Androhung von Kerker und Bann verboten, irgendwelche Angaben zu machen. In der Wahllangelegenheit beriefen sie sich auf ihre Regel und Privilegien gegenüber der ihnen aufgenötigten

¹ Eidg. Abschiede IV. 1. S. 1047, Art. 534; S. 1048, Art. 539-540.

² *Steffens und Reinhardt*, I, Nr. 330 vom 3. Juli 1579.

Kandidatur und erklärten, bis an den Papst appellieren zu wollen, wenn der Abt von Wettingen von seinem Vorhaben nicht ablasse. Die Wahl einer neuen Aebtissin sei deswegen nicht zustande gekommen, weil der Visitator diese eigenmächtig habe einsetzen wollen; eher würden sie ihr Kloster verlassen, als dieses zugeben. Der Nuntius ermahnte sie hierauf zu Frieden und Einigkeit unter sich und zur Wiederaufnahme des klösterlichen Zusammenlebens; denn in Folge der Reibereien hatten sich unter den Nonnen zwei Parteien mit getrennter Haushaltung gebildet im vollen Widerspruch zu Regel und Gelübde. Sie erklärten sich dazu bereit, wofern man ihr Wahlrecht nicht schmälere¹. Umsonst sandte auch die Tagsatzung zwei Abgeordnete nach Tänikon, um den Nonnen die Wahl der Barbara Hertenstein, die allgemein als die tauglichste galt, genehm zu machen². Da bei dem hartnäckigen Widerstand der Mehrheit kein anderer Ausweg mehr sich zeigte, so überliess die Tagsatzung die Beilegung des schwierigen Handels dem Ermessen des Nuntius Bonhomini, der sich sodann vom Papste Vollmacht erteilen liess, die nicht kanonisch gewählte neue Aebtissin zu bestätigen oder nach Gutdünken an ihrer Stelle eine andere einzusetzen³. Auf Drängen der V Orte wählte er, nachdem er die frühere Ernennung durch diese kassiert hatte, die nämliche Barbara von Hertenstein, die er ebenfalls für die tauglichste hielt⁴. Nur mit grosser Mühe und vieler Arbeit war es ihm gelungen, hiefür auch die Zustimmung der vier Klosterfrauen, die allein noch den Konvent bildeten, zu erhalten. Im Laufe des Winters 1580-81 musste der Nuntius nochmals dorthin kommen, ehe der Abt von Wettingen die erbetene Bestätigung gab. ¶

So sehr die neue Aebtissin auf die Wiederherstellung und Befestigung des katholischen Glaubens in Tänikon und den umliegenden Gemeinden drang und deswegen ihren Lehensleuten, die nicht wieder katholisch werden wollten, die Klosterlehen entzog⁵, so widersetzte sich Tänikon gleich den übrigen Cisterzienserinnenklöstern den strengen Reformvorschriften, die ihnen vom Nuntius auferlegt wurden⁶. So

¹ Vgl. die eingehende Schilderung dieser Vorgänge in dem Schreiben Ninguarda's an Schultheiss und Rat von Luzern, vom 3. Juli (?) 1579, bei Steffens und Reinhardt, I. Nr. 331.

² « Qual io teneva essere la migliore », schreibt Bonhomini von ihr, a. a. O., Nr. 512.

³ Eidg. Absch. IV. 1. p. 1048 vom 29. Okt. 1579.

⁴ Steffens und Reinhardt, I. Nr. 512.

⁵ Vgl. die Klageschrift der IV Orte vom 19. Jan. 1671, Art. 16.

⁶ Vgl. Kapitel B dieses Abschnittes.

kam es denn, dass Nuntius della Torre im Jahre 1603 neuerdings vom Abte von Wettingen die Erlaubnis begehrte, das Kloster zu reformieren¹. Doch dürfte es kaum dazu gekommen sein; denn in dem nachher zu behandelnden Kampfe gegen Einführung einer strengern Klausur marschierte Tänikon an der Spitze der thurgauischen Klöster.

3. Kalchrain. — Die Reformation und gleichzeitige Einäscherung hatten dieses Kloster so heruntergebracht, dass es ganz verlassen und finanziell ruiniert war². Denn der Schaffner Hans Egger, Landsgerichtsknecht zu Frauenfeld, der mit Jakob Locher darin wohnte und die Einkünfte verwaltete, scheint seiner Aufgabe nicht gewachsen gewesen zu sein. Immerhin hatten sich die Einkünfte insofern gehoben, dass sie wieder für den Unterhalt von 4-5 Klosterfrauen ausreichten, worauf die Tagsatzung der V Orte die Wiederherstellung des Konventes beschloss und für die Verwaltung eine Schwester « der Frau Meisterin » von Feldbach in Aussicht nahm, also eine Maggenauer Nonne³. Daneben kam auch die nachmalige Tänikoner Aebtissin, Barbara von Hertenstein, und eine Herter von Zug, damals Nonne in Feldbach, für den wichtigen Posten in Betracht, und Junker Sebastian von Landenberg, Gerichtsherr im benachbarten Herdern, wurde angefragt, welche die tauglichste sei unter diesen drei Kandidatinnen. Die Wahl, bei der auch Zürich und Glarus als Schirmherren der thurgauischen Gotteshäuser mitzuwirken hatten, fiel auf Katharina Schmid, die Schwester der Aebtissin von Feldbach, die jedoch nur unter dem Vorbehalt annahm, jederzeit in ihr Kloster zurückkehren zu können. Der bisherige Verwalter des Klosters, Jakob Locher, wurde entlassen und die neue Aebtissin übernahm selber die Verwaltung und hatte darüber dem Landvogte zu Handen der Schirmorte jährlich Rechnung abzulegen, die dem Kloster gegen Ende des Jahrhunderts dann erlassen wurde⁴. Mit Unterstützung des Landschreibers, Hans Locher in Frauenfeld, begann sie darauf den Neubau von Kloster und Kirche⁵, und im Jahre vorher wurde die erste Klosterfrau in den Konvent aufgenommen. An die

¹ Tagsatzung vom 15. März, s. Eidg. Absch. V. I. 1376, Art. 475.

² Vgl. *Kuhn*, Thurgovia sacra III, 50 ff.

³ Verhandlung der V kath. Orte vom 5. Juni 1561, Eidg. Absch. IV. 2. S. 1030, Art. 408, und 409.

⁴ Ebda., Art. 410-413. 510.

⁵ Kopie eines Pergamentbriefes, der in den Kirchturmknopf gelegt wurde, vom 11. Oktober 1576. Thurg. Kantonsarchiv, Kalchrain, Lade 2, Nr. 21.

Kosten der Vertretung der schweizerischen Klöster am Konzil von Trient wurden Kalchrain 10 Fl. auferlegt; doch gehört es zu denen, die mit der Bezahlung der Taxe im Rückstande blieben¹. Die Visitation ging im Jahre 1603 vom Abte von Salem an jenen von Wettingen über². Dagegen finden wir keine Angaben über seine Visitation durch die päpstlichen Nuntien, die jedenfalls angezeigt gewesen wäre; denn im Jahre 1590 bat die Priorin, deren Namen nicht angegeben ist, bei den Schirmorten um Verzeihung, weil sie sich mit einem Priester vergangen habe. Da sie sonst ein tugendhaftes Leben geführt und das Kloster gut verwaltet habe, verwenden sich die Schirmorte zu ihren Gunsten beim Nuntius³. Immerhin scheint die strenge Klausur dort Eingang gefunden zu haben, bis sie durch den Nuntius wieder gemildert wurde⁴.

B. Ihr Kampf gegen die Klausur.

Nur mit grossem Widerstreben fügten sich die thurgauischen Frauenklöster den strengen Klausurvorschriften, die ihnen Nuntius Bonhomini und seine Nachfolger auferlegen wollten: Keine ausser dem Klosterverband stehende Person, weder weltlich noch dem Ordenstand angehörig, durfte die Klausur betreten, einzig ausgenommen der Beichtvater mit einem Begleiter zur Spendung der heiligen Wegzehrung, ferner Arzt und Aderlasser, der Begräbniswart, jedoch nur in Begleitung des Beichtvaters, die Küfer zum Einkellern der Weine, die Bauern beim Holz- und Weinführen, die Handwerker zur Vornahme notwendiger Reparaturen, Schaffner, Baumeister und die weltlichen Obern bei Bauten, der Gärtner zur Vornahme der Gartenarbeiten. Ohne Erlaubnis der Aebtissin durfte weder die Klosterpforte geöffnet, noch jemand eingelassen werden, und überhaupt nur in Gegenwart von zwei Kosterfrauen geöffnet werden⁵. Auch wünschten die V Orte, dass die Frauenklöster nicht durch Ausländer visitiert und die Klosterämter mit Eidgenossen besetzt würden. Durch die Aufnahme vieler Flüchtlinge geistlichen Standes beider Geschlechter erwuchs den Klöstern eine Last, die sie in Schulden stürzte und die klösterliche

¹ J. G. Mayer, I. 49 und 77.

² A. a. O. II. 175.

³ Tagsatzung vom 5. Nov., s. Eidg. Absch. V. I. 1379, Art. 511.

⁴ Klageschrift der IV Orte, Art. 4.

⁵ Vgl. die Klageschrift der IV Orte vom 19. Jan. 1671.

Disziplin lockerte, so dass die katholischen Orte beim Nuntius um Abhilfe baten ¹.

Es scheint nun, dass die neuen Klausurvorschriften in den thurgauischen Klöstern nur so lange beobachtet wurden, als der Nuntius in der Nähe war, wenn sie überhaupt je streng gehandhabt wurden. Ums Jahr 1659 hatte nun Abt Edmund von St. Urban als Provinzialvikar die thurgauischen Frauenklöster, die unter Wettingen standen, visitiert, und ihnen die allerstrengsten Klausurvorschriften gegeben, « wider die vernunft der unmöglichkeit ». Diese führten dagegen Beschwerde bei den katholischen Schirmorten « daz denen gottesheuseren der untergang und der katholischen religion höchster schaden daraus erfolge », und diese brachten die Angelegenheit vor den damaligen Nuntius in der Schweiz, Kardinal Friedrich Borromeo, der « nachdem er die unmöglichkeit auf dem nagel erkennt », die erwähnten Klausurvorschriften milderte, immerhin noch in Uebereinstimmung mit den Tridentinischen Vorschriften. Darnach durfte keine Nonne die Klausur ohne Erlaubnis der Aebtissin und ohne Begleitung verlassen. Allein der Abt von St. Urban gab sich damit nicht zufrieden, sondern wusste beim Nuntius « mit verbietung und allerlei manieren » die Milderung zu hintertreiben, und es war zu besorgen, « daz er zuo andrer ihme erlanglicher gelegenheit seinen köpfsichen fürsatz in das werk richte », wie er schon längst angedroht und beim Nuntius und Cisterziensergeneral « mit vilen verleumbderischen und falschen erdichtungen der gottseligen klosterjungfrauen gottgeliebte unschuld und hochgelobtesten namen allenthalben schandspöttlich verwüestet », um die strenge Klausur als eine Bestrafung von Missetaten erscheinen zu lassen. Die Klöster waren sehr empört über das ehrverletzende Benehmen des Abtes, wie er sie « unverschambter und schmähhlicher weis » gescholten und baten darum Nuntius, Schirmorte und Landvögte « von dergleichen unvernünftigen und halsstarrigen beginnen » in Zukunft verschont zu bleiben. Zu Gunsten ihrer Petition werden folgende Beweggründe angerufen ²:

Eine strengere Klausur habe es früher nie gegeben, als dass die Nonnen ohne Begleitung und ohne Erlaubnis der Aebtissin nicht hinausgehen durften; eine solche sei schon aus dem Grunde unstatthaft, weil die meisten dieser Klöster ohne Arbeit ihrer Insassen nicht bestehen

¹ Eidg. Absch. V. 2, Nr. 158, Art. 401; Nr. 912, Art. 402; Nr. 922, Art. 403; Nr. 947, Art. 404.

² Vgl. die Klageschrift der IV Orte, Einleitung.

können. Nun bebauen sie meistens Grundstücke, zum Teil mitten unter den Nichtkatholiken, unter persönlicher Aufsicht der Nonnen. Wie weit man auf diese Weise komme, zeige das Beispiel von Kalchrain, dessen Insassen « dergleichen neuen gesätzen und irer oberen befehl haben wollen gehorsamen »; dort habe ein ungetreuer Schaffner das Kloster um mehrere tausend Gulden geschädigt und in die äusserste Armut gebracht. Die Ausübung der den Klöstern zustehenden Gerichtsherrlichkeit erfordere die persönliche Gegenwart der Aebtissinnen und sei mit den neuen Klausurvorschriften unvereinbar. Ihre Durchführung verlange bei den ursprünglich nicht dafür berechneten Klostergebäuden Unkosten, die ihre Mittel übersteigen: « dann sie kündten an etwelchen orten sogar auch die kirchenzierd nit ohne guetdätigere leuten beihilf erhalten ». Auch wäre vielfach eine Erweiterung der Klostergärten nicht zu umgehen. Um die Mittel hiefür aufzubringen, müssten Güter veräussert werden, die zum Teil in unkatholische Hände kämen, « welches doch der catholischen religion und allen underthanen, insonderheit aber den gueten klosterjungfrauen ein unertröstlicher schmerzen wäre ». Ferner würde die Einschliessung bei der Lage mancher Klöster an sumpfigen und morastigen Orten der Gesundheit der Bewohner nachteilig sein. Durch die Klausurvorschriften werden die Besuche ihrer Freunde und Verwandten unmöglich gemacht, wodurch sie sowohl von « schwärer melancholei der schwarzmütigen einöde als auch von der qual solcher enger clausur gleichsamb als eins ewigen kärkers » zu allem untüchtig werden. Sie sollten darum wenigstens ein oder zwei Mal monatlich und im Sommer bisweilen zur Arbeit ausgehen können, jedoch unter « gewüssen behuetsambkeiten ». Man solle ferner einen Unterschied machen zwischen strengen und minder strengen Orden; « dann vil jungfrauen hetten ein abschüchen von dem geistlichen leben, wann sie in der strengen clausur leben müesten ». Der gegenwärtige Stand der Klausur habe zu keinen üblen Nachreden Veranlassung gegeben; im Gegenteil haben sich an ihrem Beispiele und Glaubenseifer viele erbaut, ja viele seien wieder zum katholischen Glauben bekehrt worden. Zum Beweise wird hingewiesn auf die Klöster Maggenau, und Tänikon; selbst die Unkatholischen bekennen, die katholische Religion könne bei diesem Verhalten der Gotteshäuser im Thurgau nie ausgerottet werden, « ohne welcher widerstand sie sonst ganz Turgew schon längstent ausgerütet hetten. » Auch könnten sie fürder nicht mehr wie bisher den Untertanen der Gotteshäuser bei Krankheiten und Todesfällen Hilfe angedeihen lassen, « durch welches sie der uncatholischen

grosses vertrauen und die gemüeter an sich ziehen ». Gegenwärtig sei die Verwaltung der Oekonomie von den katholischen Orten den Aebtissinnen allein überlassen worden, um unnütze Kosten zu ersparen. Einen weltlichen Schaffner zu besolden und unterhalten, koste aber mehr als ein ganzer Konvent, und doch könnte man bei strenger Klausur es nicht ohne einen solchen machen. Das wollten auch die katholischen Untertanen in paritätischen Gegenden nicht, weil sie dadurch der Unterweisung im Glauben, der Hilfe und Zuflucht beraubt würden. Die versuchte Durchführung der strengen Klausur habe den Neugläubigen zu ärgerlicher Verspottung der Nonnen Anlass gegeben: Sie seien lauter Hexen und mit den ärgsten Lastern behaftet, was man daraus ersehen könne, « weilen man die nunnen hinder die gätter gleichsamb als in ein gefangenschaft einschliessen müesse ». Deshalb habe man auch den Beichtigern verbieten müssen, ohne Zeugen den Klosterfrauen das hl. Sakrament zu reichen, um zu sehen, ob alles mit Ehrbarkeit und Zucht zugehe. Das hätten die Zürcher mit den « allerunflätigsten ausschaltungen, spott und schand der catholischen religion » ihnen oft vorgeworfen und sich dabei der Abschaffung des Cölibates gerühmt, « damit sie nit also müessen nach ihren begierlichkeiten frembden fleisch nachlaufen ». In Kriegsläufen haben die thurgauischen Gotteshäuser den katholischen Orten als Zuflucht gedient und sich deswegen die Verfolgung der Zürcher zugezogen, die auf alle Wege daraus ausgingen, sie in ihre Gewalt zu bringen, « damit diser eggstein des catholischen glaubens aus dem weg geraumbt werde ». Dazu wäre die Einschliessung sehr geeignet und werde deshalb von ihnen begehrt. So oft die Unkatholischen und speziell die Zürcher mit den V Orten Krieg gehabt, seien sie stets zuerst über die Klöster hergefallen. Statt einer grossen Kriegsentschädigung haben die katholischen Orte beim Friedensschluss die Wiederherstellung der Klöster verlangt und dies « zue erhaltung und mehrung der wahren religion des annoch überigen catholischen Turgeuws ». Wenn nun diese Gotteshäuser, von den Vorfahren mit Blut und Schwert erfochten, durch Einführung der Klausur dem Untergang preisgegeben werden sollten, so wären die katholischen Orte gezwungen, ihnen inskünftig Schutz und Schirm zu kündigen, die ihnen nur aus Liebe zur Religion gewährt worden seien. Verlassen und aller Hilfe beraubt, mitten unter den Akatholischen, würde indessen bald genug ihre christliche Herde von rasenden Wölfen angefallen und zu Grunde gerichtet werden. Weder die Profess, wo zwar Klausur versprochen wird, noch die Gleichförmigkeit des Ordens könne zu der

strengen Klausur verpflichten, da die Voraussetzungen zu einer solchen Gleichförmigkeit nicht bestehen: « man muess die glichformigkeit in denjenigen sachen suechen, welche auch müglich seind, nit aber in sachen, welche unter sich selbst so ungleichförmig seind ».

Darauf wandte sich der Landvogt Amrhyn an die Tagsatzung gegen die « beschwerliche und schädliche » Klausur in den Berhardinerinnenklöstern des Thurgau und Freiamtes und legte ein Klagelibell vor, das mit der oben zitierten Eingabe inhaltlich identisch sein dürfte. Die Tagsatzung richtete in Folge dessen an den Ordensprovinzial und den Prälaten von St. Urban als Visitor die Bitte, die Klausur aufzuheben¹. Allein statt diesem Wunsche zu willfahren, befahl der General mit Genehmigung des Nuntius dem Visitor die Einführung der Klausur neuerdings, und die Klöster mussten sich schriftlich zu ihrer Beobachtung verpflichten. Auf das Gesuch um Zustimmung und Hilfe der katholischen Orte sagte Luzern allein zu, während die übrigen Orte über die nicht bloss unnötige, sondern schädliche Neuerung grosse Bedenken äusserten. Es wurde an der Tagsatzung der V Orte im Anschluss hieran bereits die Frage erörtert, ob bei eintretender Klausur die Hausökonomie den Beichtigern anvertraut werden solle, oder ob die Kastvögte oder Landesherren darüber zu walten hätten. Ueberhaupt, wurde dabei geäussert, wäre es auch bei den Männerklöstern zu wünschen, dass sie lediglich ihrem Beruf und ihren Pfarreien lebten und das Häusliche durch weltliche Priester und Beamte verwalten liessen. Da auch Landvogt Arnold im Thurgau, ferner Landammann Rüplin und Landrichter Harder sich für die Abschaffung der Klausur verwendeten, so ersuchten die IV Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug « kräftigst » um Einstellung der Klausur und wiesen den Landvogt an, die Vornahme der Klausur abzuhalten, doch ohne Lästerung der geistlichen Jurisdiktion². Im Jahre 1663 beschloss eine Konferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden über die noch nicht erledigte Klausurangelegenheit, dass man es bei dem bewenden lasse, was Uri dem Legaten geschrieben habe; die angestrebte Klausur würde einer vollständigen Aenderung in der Haushaltung und Oekonomieverwaltung rufen und zu bedeutenden Mehrauslagen Anlass geben; auch fordere die Ordensregel die Klausur nicht³. Es scheint, dass daraufhin die Angelegenheit einige Jahre ruhte.

¹ Baden, 2./22. Juli 1662, Eidg. Absch. VI. 1. S. 564, Art. 35 8rr.

² Baden, 12. Nov. 1662. A. a. O., S. 574, Art. 371i.

³ Brunnen, 16. Jan. Ebda., S. 579, Art. 374f.

Als sie nun im Jahre 1671 im Sommer neuerdings in Fluss gebracht und die Schliessung der Cisterzienserklöster wieder versucht wurde, beauftragten die katholischen Orte Luzern, das nun dieses Mal sich nicht von ihnen absonderte, über diese für die Klöster nachteilige und über die Gelübde der Konventualen hinausgehende Einrichtung, mit dem Generalvikar, dem Prälaten von St. Urban, sich ins Einvernehmen zu setzen¹. Da dieser keine Miene machte nachzugeben, so trat eine grosse Gereiztheit ein, und die drei Waldstätte ersuchten den Nuntius, den Prälaten von St. Urban zur Ruhe zu weisen, da er seine « ziffersüchtige und eigensinnige Behauptung » nicht aufgeben wolle. Auch wurde dem Landvogt im Thurgau aufgetragen, die Verschliessung der Klöster mit Gittern und « Trüllen » zu verwehren². Da der Prälat von St. Urban inzwischen fortfuhr, den Nuntius, trotzdem er seit Januar dieses Jahres die obenerwähnte Beschwerde der IV Orte erhalten hatte, für Einführung der scharfen Klausur zu bestürmen, so baten die III Waldstätte ihn nochmals, es bei dem verbleiben zu lassen, was streng genug durch Nuntius Borromäus vor Jahren angeordnet worden sei, « damit unsere Autorität hiedurch nicht etwa leiden müsse³ ». Daraufhin, nachdem der Nuntius die Beschwerdeartikel « betrachtet und wohl erwogen » und diese « eines grossen inhalts und für sehr hochwichtig angesehen » und die verschiedenen Verordnungen seiner Vorgänger nochmals durchgegangen und das Kloster Tänikon persönlich visitiert, und in Rücksicht auf « der durchluchtigen herren supplicanten eifer und observanz » gegen den katholischen Glauben und den heiligen Stuhl, sowie des Schirmrechtes besagter Gotteshäuser, entsprach er den Gesuchstellern durch Erlass von « etwelchen verordnungen einer gemilterteren clausur », unterm 18. Nov. 1671⁴.

Die so gewährten Milderungen bestanden darin, dass zwar weder Klosterjungfrauen noch Laienschwestern ohne ausdrückliche Erlaubnis ihrer Vorgesetzten den Klosterbezirk verlassen durften, ausser mit Bewilligung des Visitators. Diese Erlaubnis soll durch die Aebtissin nur gegeben werden, soweit es die Bedürfnisse des Klosters erheischen und sie es für ratsam erachtet; doch soll keine Nonne allein ausgehen dürfen und nicht länger ausbleiben, als erforderlich ist. Der Aebtissin

¹ Baden, 6. Juli. Ebda., S. 821, Art. 523yy.

² Konferenz der III Orte vom 14. Oktober 1671. Ebda., S. 831, Nr. 530d.

³ Die nämlichen am 13. Nov. 1671. Ebda., Nr. 531 b.

⁴ Vgl. die Klageschrift der IV Orte, Schlussbemerkung.

dagegen steht es frei, die Güter des Klosters zu besuchen, so oft sie es für zweckmässig erachtet, indessen auch nicht ohne Begleitung einer Nonne; auf entlegene Güter nur mit Erlaubnis des Visitators. Allen Klosterinsassen wird erlaubt, monatlich zwei Mal die nächstgelegenen Güter « um erlabung ihrer gemüter halb » zu besuchen, jedoch ohne weltliche Gesellschaft. Doch war es ihnen verboten, ausserhalb des Klosters zu übernachten, an Gastereien, Hochzeiten, Badekuren, auswärtigen Prozessionen teilzunehmen und an Wallfahrten nur mit Erlaubnis des Visitators. Gastereien mit Weltlichen im Kloster sind nur in besondern, ausdrücklich genannten Fällen statthaft. Die Pforte soll stets geschlossen, die Fenster nach aussen zweckentsprechend angebracht sein ¹.

Trotzdem liess sich der Ordensgeneral der Zisterzienser nicht entmutigen und beharrte bei seinem Vorhaben, in den thurgauischen und andern Klöstern dieses Ordens die Klausur einzuführen, so dass die III Waldstätte Landschreiber Reding und Landrichter Harder ersuchten, darauf zu achten und zu berichten ². Erst im Jahre 1677 kam in dem langen Streite um die Klausur zwischen dem Generalvikar der Cisterzienser, damals dem Abte von Wettingen, und dem päpstlichen Legaten eine Vereinbarung zustande, wonach für die Nonnen vergitterte Redefenster eingerichtet und den Vorsteherinnen erlaubt wurde, für nötige Geschäfte auszugehen ³. Die Klosterfrauen gaben sich nun damit zufrieden, und so hatte der Streit schliesslich doch noch eine friedliche Lösung gefunden. Der zähen Ausdauer der Klosterfrauen und der Intervention der ihnen gewogenen Schirmherren war es gelungen, dem Reformeifer des Visitators Schranken zu ziehen und die Frauenklöster bei der herkömmlichen Klausur zu erhalten. Seither gab diese Frage zu keinen Anständen mehr Veranlassung, ohne dass die Klosterzucht deswegen schlechter geworden wäre.

C. Die übrigen Frauenklöster.

4. Das Benediktinerinnenkloster **Münsterlingen** war durch das Eindringen der Zwinglischen Reform (1529) sozusagen völlig desorganisiert worden ⁴. Von den Nonnen waren insgesamt elf ausgetreten,

¹ Msc. in meinem Besitz, Entwurf.

² Konferenz der III Orte vom 11. Oktober 1672. Ebda., S. 861, Nr. 553.

³ Verhandlungen der kath. Orte vom 4. Juli 1677 a. a. O., S. 1055, Nr. 673 III.

⁴ Vgl. *Kuhn*, Thurgovia sacra III. 264 ff.

worunter fünf aus dem besten süddeutschen Adel, und hatten sich ihre Aussteuer herausgeben lassen, um zu heiraten ¹. Eine derselben, Katharina Wälther von Blidegg, « eine jungfrau von gutem geschrei und unvermacketem leumden », wurde die Gemahlin des Konstanzer Reformators Ambrosius Blarer (im Jahre 1533). Trotzdem finden wir 1534 noch 13 Nonnen im Kloster mit einem weltlichen, von den Schirmorten bestellten Schaffner, und einer Pröpstin, Veronika von Freiburg, aber mit einem evangelischen Prädikanten. Auf Befehl der katholischen Orte errichtete Schaffner Wehrli (1533) in der Kirche wieder einen Altar ; aber erst nachdem der größere Teil des früheren Konventes ausgestorben war, konnte auch das Kloster reorganisiert werden durch Berufung von drei Engelberger Nonnen, von denen eine, Magdalena Peter aus Uri, zur Äbtissin gewählt wurde. (24. Februar 1554.) Gleichzeitig geschah die Umwandlung des bisherigen Augustiner- in ein Benediktinerstift. Der Abt von Einsiedeln erhielt die Visitation, anstatt des Bischofs von Konstanz, welcher bisher « wenig sorg und ufsächen zu gemeltem gottshus gehabt ² ». Unter der geschäftskundigen und einsichtigen Leitung der neuen Oberin erstarkte der reorganisierte Konvent, so daß ihm schon 1559 die Rechnungsablage an die Schirmorte erlassen werden konnte.

Zur Vornahme einer Visitation erschienen die Nuntien Bonhomini und Ninguarda daselbst von Konstanz her am 6. September 1579 ³, an einem Sonntag. Während Bonhomini in der innern Kirche Messe las und predigte, wollten die Evangelischen gleichzeitig ihren Gottesdienst in der anstossenden äussern Klosterkirche abhalten. Nur durch List und die Vermittlung des zufällig anwesenden Obersten Lussy gelang es ihm, dies letzere zu verhindern. Es missfiel ihm sehr, dass ein Prädikant das Recht habe, in der Klosterkirche zu predigen, wodurch die Klosterfrauen sozusagen gezwungen würden, seine Predigten mit anzuhören. Deshalb verbot der Nuntius ihnen auch, während des Gottesdienstes jenen Chor zu betreten, zu dem auch Laien Zutritt hatten, und forderte eine Veränderung des Ganges vom Chor ins Kloster zu besserer Beobachtung der Klausur. Ninguarda gab dem Kloster sodann

¹ Kantonsarchiv Frauenfeld, Münsterlingen, Lade II. Nr. 10, Auskaufsbrief von 1530. Msc.

² A. a. O., Nr. 9, Urkunde vom 18. Juli 1555.

³ Ueber den Besuch vgl. Schreiben Bonhomini an Carlo Borromeo vom 8. Sept. 1579 und Ninguarda an den Kardinal von Como vom 26. Sept. bei *Steffens und Reinhardt I*, Nr. 408 und 432.

Vorschriften ; allein die Nonnen hatten es nicht eilig, sich denselben zu unterwerfen, und sie wurden in ihrem ablehnenden Verhalten noch bestärkt durch angesehene und einflussreiche Laien, selbst Vertreter der katholischen Orte die gerne bei den Klosterfrauen einzukehren pflegten. Ja es kam Bonhomini sogar das Gerücht zu Ohren, daß man einen bewaffneten Aufstand plane zu seiner Vertreibung. Vor allem fand diese Bewegung auch einen Rückhalt in der benachbarten Stadt Konstanz und bei den dortigen Geistlichen, die über Entfernung der Konkubinen ungehalten waren. Allein obschon entschlossen, die Klausur überall anzuordnen, so fand er doch für gut, ihre strenge Durchführung bis zu seiner Rückkehr in die V Orte zu verschieben, um sie dann mit Zustimmung derselben für alle Klöster zu verordnen. Gegenüber Kardinal Borromeo klagt Bonhomini über die Schwierigkeiten, die ihm von Welt- und Ordensgeistlichen bereitet werden, während er bis jetzt mit den Andersgläubigen keine oder ganz unerhebliche Anstände gehabt habe.

Eine neue Visitation fand statt im Oktober 1582 durch Nuntius Ninguarda in Begleitung des Weihbischofs von Konstanz¹. Der Abt von Kreuzlingen hatte Auftrag erhalten, die Aebtissin auf diesen Besuch vorzubereiten, und wollte für alle Fälle, da er Anstände mit dem Nuntius befürchtete, auch seinen Dekan dem Nuntius folgen lassen. Im Auftrage der Schirmorte hatte indessen Vogt Hag der Aebtissin empfohlen, die Gäste wohl aufzunehmen und samt allem Gefolge gut zu bewirten, aber in Sachen der Klausur und andern Beschwerden nicht nachzugeben. Die Aebtissin möge dem Nuntius entgegenhalten, daß sie von den Schirmorten eingesetzt und mit einem Visitor versehen worden sei und es ihr darum nicht zustehe, hinter deren Rücken sich in weiteres einzulassen, und sie bitte darum, sie damit zu verschonen. Was ihr sonst immer möglich sei und den Gottesdienst anbelange, wolle sie zu tun, damit man zu Klagen keinen Anlass gebe. Zum Schlusse ermahnt er sie, guter Dinge zu sein, besonders die Priorin, da mit Güte viel erreicht werden könne. In der Tat erschien darauf Ninguarda Anfang Oktober in Münsterlingen, um die Visitation vorzunehmen. Allein, im Vertrauen auf die katholischen Schirmorte, traten Aebtissin und Priorin dem Nuntius entgegen und verwehrten ihm die Vornahme einer Visitation. Durch ihr Geschrei wurden die Knechte zusammengerufen, die

¹ Vgl. unten Beilage 6.

mit Geräten bewaffnet daherstürmten, so dass Nuntius und Weihbischof unverrichteter Dinge wieder abziehen mussten.

Empört über diesen Widerstand und solche Vermessenheit verhängte der Nuntius über die beiden Bann und Absetzung und suspendierte auch andere Beteiligte und beschwerte sich über diese Beleidigung beim hl. Stuhle. Papst Gregor XIII. bestätigte diese Massnahmen und ermahnte die V Orte, keine Milde und Nachsicht walten zu lassen, da wohl Versuche gemacht würden, den Abgesetzten Sitz und Verwaltung zurückzugeben; das könne ohne Beleidigung des hl. Stuhles nicht geschehen. Vor allem sollen sie sorgen, daß die Aebtissin, die in einem andern Kloster Profess abgelegt habe, wieder dorthin zurückgeschickt werde¹. Wie richtig vorausgesehen worden war, unternahmen die Verwandten der Aebtissin, Magdalena Peter, bei den regierenden Orten Schritte, um ihre Wiedereinsetzung zu erlangen. Die Aebtissin richtete eine Zuschrift an Luzern und die übrigen Schirmorte und gelangte noch besonders an Schultheiss Pfiffer in Luzern, anerbote sich, über ihre Verwaltung Rechenschaft abzulegen und sich auch sonst zu verantworten, appelierte an sein Wohlwollen gegen Aebtissin und Stift Münsterlingen und bat ihn, den Verleumdungen, die anlässlich ihres Anstandes mit dem Nuntius ausgestreut worden seien, keinen Glauben zu schenken, ohne sie erst angehört zu haben, und auch bei andern sich in diesem Sinne zu verwenden und Klerus und Laien aus der Nachbarschaft über ihren Gottesdienst und übriges Tun und Lassen einzuvernehmen². Um ihr Gelegenheit zur Verantwortung zu geben, wurden die Aebtissin und Priorin vor die Tagsatzung nach Baden zitiert, wo nun der Nuntius klagte über anstössigen Lebenswandel der Aebtissin und sie als «eine Frau ohne Religion und Scham, wild und anmassend bezeichnete». Auch der Landvogt, Wolfgang Zelger, und Landschreiber Ulrich Locher über die sich der Papst gegenüber den VII Orten schon früher beschwert hatte³, waren gleichzeitig vor die Tagsatzung zur Verantwortung vorgeladen worden, weil sie sich angemast hatten, die Bestrafung von Aebtissin und Priorin zu verhindern und beide in ihrer Halsstarrigkeit zu bestärken und ohne Befragen der drei Schirmorte wieder einzusetzen und den Dekan von Einsiedeln als zuständigen Visitor

¹ Breve Gregor XIII. an die V katholischen Orte vom 8. Januar 1583, abgedr. in Quellen zur Schweiz. Geschichte XXI, 423.

² Schreiben vom 25. Februar 1583, vgl. unten Beilage 8.

³ Unterm 12. November 1580, s. das Regest in Quellen zur Schweizergeschichte XXI, 418. Vgl. auch oben S. 87 und 90.

abgehalten hatten, den Befehl seiner geistlichen Obern zu vollziehen, dagegen die thurgauischen Gotteshäuser aus unbekannter Ursache zu Steuern herangezogen hatten¹. Die Rechtfertigung scheint allen Angeklagten geglückt zu sein; denn der Nuntius gewährte der Aebtissin die erbetene Verzeihung und befreite sie von den Censuren, so dass sie weiter ihres Amtes walten konnte, und die katholischen Orte unterstützten in einer Eingabe an den Papst das Gesuch um Bestätigung dieser Verfügungen². Auch Landvogt und Landschreiber dürften der allgemeinen Amnestie teilhaftig geworden sein, indem von einer Bestrafung nirgends etwas verlautet. Die Tagsatzung verordnete sodann, dass in Münsterlingen und andern Frauenklöstern im Thurgau die strenge Klausur durchzuführen und ferner keine Mannsperson mehr in das Kloster einzulassen sei. Auch wurden Gesandte abgeordnet, welche die Kirchen besichtigen und das Nötige anordnen sollten, damit endlich den Ermahnungen des Papstes und seiner Legaten und den Vorschriften des tridentinischen Konzils genügend nachgekommen werde³. Die Klosterfrauen liessen sich hierauf zu dem Versprechen herbei, gut hauszuhalten und keine männlichen Personen mehr ins Kloster einzulassen, baten aber nochmals, man möge ihnen die Klausur erlassen⁴. Die Angelegenheit scheint einstweilen auf diesem Fusse belassen worden zu sein. Im Jahre 1588 ersuchte der päpstliche Nuntius die V Orte, in Bezug auf die Reformation der Klöster in den gemeinen Vogteien ihr Möglichstes zu tun und insbesondere den lutherischen Prediger aus der Klosterkirche in Münsterlingen zu entfernen⁵. Zwei Jahre später wird der Prälat von Einsiedeln von den Schirmorten aufgefordert, die Reformation von Münsterlingen an die Hand zu nehmen⁶. Offenbar hat der Nuntius die Reform dem ordentlichen Visitator überlassen müssen.

5. Katharinental. — Die ihrem Glauben treugebliebenen Nonnen waren in den Wirren der Glaubenspaltung nach Engen und von da

¹ Schreiben vom 5. Februar 1583, vgl. unten Beilage 7.

² Tagsatzung der XIII Orte, Baden, 14.-24. April 1583, Eidg. Absch. IV. 2, 1032 Art. 428.

³ Konferenz der V, kath. Orte in Luzern, 17. April 1584 a. a. O. IV. 2, 1032.

⁴ Konferenz der regierenden VII Orte, Kreuzlingen 23. April 1584, ebenda Art. 430.

⁵ Konferenz der VII kath. Orte, Luzern, 19. Sept. 1588 a. a. O., V, 126 q.

⁶ Konferenz der III Schirmorte des Klosters Engelberg, Luzern, 4. Dez. 1590. Eidg. Absch. V. 1, 1380.

nach Villingen in Schwaben geflohen, kehrten aber nach 1¹/₂ jähriger Verbannung im Januar 1532 wieder in ihr Kloster zurück und richteten mit den dort Zurückgebliebenen, die ihr Ordensgewand hatten ablegen müssen, zuerst von allen thurgauischen Stiften das klösterliche Leben wieder ein, und liessen sich von den Schirmorten wieder in ihre Rechte einsetzen. Schon nach zwei Jahren konnte ihnen die Rechnungsablage erlassen werden (1534), und das Kloster hob sich auch im innern Leben in kurzer Zeit in solchem Grade, dass wegen seines Rufes dort häufig Konventualinnen geholt wurden, um andere Klöster zu reorganisieren, so nach Frauental (1551) und nach Säkingen (1551). Das Gotteshaus verfügte auch über reiche Einkünfte und rekrutierte sich besonders aus dem süddeutschen Adel¹. Allerdings hatten sich dort und, wie es scheint, auch bei den übrigen Frauenklöstern im Thurgau Freiheiten ausgebildet, die weder mit strenger Klausur noch dem Gelübde der Armut vereinbar waren, aber als zu Recht bestehend angesehen wurden. So durften die Nonnen, mit Erlaubnis des Visitators, das Kloster verlassen, auf Reisen, zum Besuche des Arztes oder zum Gebrauche von Bädern; Laien hatten ungehindert im Kloster Zutritt, durften beliebig ein- und ausgehen; von den Nonnen hatte jede eigenes Vermögen, Kleider und Geld wie Weltleute, ja sogar eigene Hühnerställe und speisten nach Belieben zu drei oder viere zusammen².

Im August 1579 erschien Ninguarda daselbst, konnte aber wegen Mangel an Zeit keine eigentliche Visitation vornehmen, sondern bloss Erkundigungen einziehen. Dieselben lauteten sehr günstig: Die Nonnen besorgen den Gottesdienst gut und beobachten die Regel im allgemeinen, einzig mit Ausnahme der Klausur und Armut, womit es nicht vorschriftsgemäss gehalten werde. Die Laien hätten Zutritt, die Nonnen freien Ausgang, und jede verfüge über Privateigentum³.

Bonhomini erschien nun selber, am 8. September; allein die Nonnen weigerten sich, ihn einzulassen, indem sie ja schon Visitation gehabt hätten und sich nicht zweimal visitieren lassen wollten. Der Nuntius wollte es nicht darauf ankommen lassen, Gewalt anzuwenden, da die Nonnen durchschnittlich von guter Abkunft, vornehm und reich waren und es ihnen darum an einflussreichen Gönnern nicht mangelte. So

¹ Vgl. *Kuhn*, Thurgovia sacra III. 142 ff.

² Vgl. das Schreiben Bonhomini's an Spetiano vom 21. Sept. 1579 bei *Steffens* und *Reinhardt* I, Nr. 427.

³ Ninguarda an den Kardinal von Como, 28. August und 26. Sept. 1579 a. a. O., Nr. 401, 433.

zog er es vor, sie auf gütlichem Wege umzustimmen, was ihm denn auch schliesslich gelang, so daß er alles genau inspizieren konnte. Bonhomini fand verschiedenes, was ihm missfiel: Die Nonnen nahmen während des Gottesdienstes Plätze ein, wo sie vom Volke gesehen werden konnten. Ferner waren solche darunter, die bereits im 14. und 15. Jahre Profess abgelegt hatten; vom Bischof werden sie nicht examiniert, und der General prüfe sie nur bei ihrer Einkleidung. Auch werde nach ihrem eigenen Geständnis von einer jeden beim Eintritt 2000 Scudi verlangt. Ein Beichtiger versehe auch den Gottesdienst bei Gesinde und Volk ohne bischöfliche Approbation, obschon das Kloster am Orte keinerlei Jurisdiktion besitze. Im Klostergarten seien viele ästige Bäume nahe an der Mauer, so dass sie als Leitern benutzt werden können, um über die Mauern zu klettern. Jede der Nonnen erhalte wöchentlich 16 grosse Brotleibe, was für den Unterhalt von vier Personen ausreichen würde, und ein grosses Quantum Wein; an Fasttagen bekommen sie zum Vesperimbis Kuchen (offa). Bei den vielen Jahrzeiten werden unter die Nonnen Einkünfte verteilt wie das sonst bei Chorherren üblich sei ¹.

Bonhomini gab nun den Nonnen von Kathrinental mit den von Paradies zusammen Verordnungen, besonders über schärfere Handhabung der Klausur und des Zusammenlebens ². Allein als Nuntius Paravicini 1588 eine neue Visitation vornahm, begegnete diese einem heftigen Widerstand, trotzdem er zu Erleichterungen bereit war; man schützte vor, es möchten in Folge der Neuerungen weniger Novizen eintreten und von den Klosterfrauen manche ihren Austritt nehmen ³. Ja, sie riefen die adelige Ritterschaft von St. Georgenschild im Hegau an, und diese verwendete sich im Jahre 1589 zu Gunsten dieser Nonnen bei den VIII Orten als Schirmherren des Klosters um ihre Intervention beim hl. Stuhle, damit dasselbe mit keinen Neuerungen beschwert werde ⁴, wie es scheint vorläufig ohne Erfolg;

¹ Vgl. oben S. 212 Anm. 3.

² Unterm 26. Sept. 1580, abgedruckt unten als Beilage 4.

³ Vgl. *J. G. Mayer*, Das Konzil von Trient II. 241.

⁴ Tagsatzung der XIII, Orte, Baden, 29. Januar, Eidg. Absch. V. 1. 1379. Art. 519. Am 17. August 1589 schrieb Nuntius Paravicini an den Kardinal von Montalto: « Di nuovo fanno rumore quelle monache Vallis Sanctæ Catherinæ dette Diessenhofen pernon voler clausura, et mandano alcuni nobili parenti al monasterio del Paradiso instando gl'imbasiatori de Cantoni perchè intercedessero. Er nahm von allen ihren Begehren Abschrift, meinte aber, man müsse mit vieler Reserve

denn im Jahre 1612 beschwerten sich die Nonnen, unterstützt von der Ritterschaft des St. Georgenschildes, neuerdings bei den eidgenössischen Orten über Klosterreform und Klausurvorschriften. Allein die Eingabe wurde als unbegründet zurückgewiesen, da die Massregel gerechtfertigt und von allen übrigen Klöstern der Eidgenossenschaft angenommen sei. Indessen, lautete der Bescheid der Tagsatzung, möchte man es ihnen wohl gönnen, wenn sie von der geistlichen Obrigkeit etwas anderes ausbringen könnten¹. Und im Jahre 1617 begegnen wir einer neuen Eingabe, unterstützt durch den Protest von 23 Klosterfrauen². Im übrigen stellten die Ritter der Frömmigkeit und Disziplin der Nonnen das beste Zeugnis aus, verlangten jedoch aus verschiedenen Gründen die Abstellung der Neuerung. Schließlich Papst Paul V. nach und wies den Nuntius Ninguarda an, die Angelegenheit möglichst nach dem Wunsche der Gesuchstellerinnen in Ordnung zu bringen³. So blieb es einstweilen beim Alten

(Schluss folgt.)

vorgehen, perchè la santa memoria di Pio quinto li fece intimare la clausura dal Rev^{mo} Feliciano (nämlich Nuntius Ninguarda) hoggi vescovo di Como. Kopie im Bundesarchiv.

¹ Konferenz der VII kath. Orte, Luzern, 18. Juni 1612, Eidg. Absch. V. 1. 1380. Art. 519.

² Vgl. *Kuhn*, Thurgovia sacra III. 169 ff.

³ Eidg. Absch. V. 1. Art. 450 vom 8. August 1619.

